



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Vogel-Bau GmbH beantragt eine Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Grundwassers in den Mühlbach auf den Flst. Nrn. 2465 und 2466 der Gemarkung Steinach im Zuge des Neubaus des Hochwasserrückhaltebeckens Steinach.

Nach Anlage 1, Ziffer 13.3.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei Grundwasserabsenkungen von mehr als 100.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Nördlich an das Vorhaben grenzen Teilflächen des FFH-Gebietes Nr. 7714-341 „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ an. Beeinträchtigungen auf diese Gebiete sind nicht zu erwarten. Im Bereich der Grundwasserabsenkung werden keine Biotope oder ähnliches tangiert. Die naturschutzrechtlichen Schutzgüter sind bereits im Planfeststellungsverfahren zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens vollumfänglich berücksichtigt worden.

Ein Teilbereich des Vorhabens liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, was u. a. für den Standort des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens spricht. Durch die Grundwasserabsenkung kommt es zu einer räumlich begrenzten Veränderung des Grundwasserstandes. Um den Mühlbach durch die Einleitung des geförderten Grundwassers nicht zu belasten, sind entsprechende Vorkehrungen (Absetzbecken) zu treffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die sonstigen Schutzgüter, wie bspw. Baulärm für die Anwohner, sind vergleichsweise geringfügig und zeitlich begrenzt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 7. Juni 2019

- Amt für Umweltschutz –